

Erstatten Sie Strafanzeige!

Sollte Ihr Kind über das Internet in einen sexuell motivierten Chat involviert worden sein, bewahren Sie bitte Ruhe.

Ihr Kind trifft keine Schuld.

Vermeiden Sie Vorwürfe, auch wenn Sie sich selbst gerade überfordert fühlen. Bedenken Sie, dass sich hier möglicherweise aus Sicht Ihres Kindes eine Internetfreundschaft entwickelt hatte, die eine unerwartete Wendung nahm.

Ihr Kind empfindet vermutlich Scham und Kränkung.

Sprechen Sie offen mit Ihrem Kind darüber und erstatten Sie bitte **sofort** Strafanzeige bei der Polizei.

Erstellen Sie Screenshots. Bitte löschen Sie weder Chats noch übersandte Dateien! Sie sind wichtige Beweismittel für das Ermittlungsverfahren.

Leiten Sie kinder-/jugendpornografische Dateien nicht an andere Personen weiter. Sie machen sich sonst selbst strafbar.



Weitere Informationen

finden Sie unter:

<https://www.berlin.de/polizei/aufgaben/praevention/cybercrime/artikel.864480.php>

Beratungsstellen für betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern

Nummer gegen Kummer

Kinder- & Jugendtelefon:

☎ 116 111

Elterntelefon:

☎ 0800-111 0550

Online-Beratung für Kinder & Jugendliche:

🌐 www.nummergegenkummer.de/online-beratung

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

☎ 0800 2255 530

🌐 <https://hilfe-telefon-missbrauch.de>

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

🌐 <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

JUUUPOINT

Online-Beratung von Jugendlichen für Jugendliche

🌐 <https://juuupoint.de>

Polizei Berlin

**Landeskriminalamt 13
Fachdezernat für Sexualdelikte
zum Nachteil Minderjähriger**

Keithstraße 30, 10787 Berlin

🌐 <https://www.internetwache-polizei-berlin.de/>

mit freundlicher Genehmigung der genannten Netzwerkpartner:innen

Eigendruck im Selbstverlag PPr St II 2 Layout 0738-23 10/23

Informationsmaterial für Eltern,
Erziehungsberechtigte und Fachkräfte



CYBERGROOMING
Sexuell motivierte Kontaktaufnahmen
zu Kindern und Jugendlichen über
das Internet

Das Phänomen Cybergrooming

Internet und Smartphones haben die Art der zwischenmenschlichen Kommunikation und das Entstehen von Beziehungen nachhaltig verändert. Diese Kontakte und auch daraus resultierende Treffen müssen jedoch nicht grundsätzlich besorgniserregend sein, wenngleich das Phänomen Cybergrooming eine zunehmende Rolle spielt.

Unter dem Begriff „**Cybergrooming**“ (to groom ([engl.] = vorbereiten, pflegen, zurechtmachen) versteht man das gezielte Ansprechen Minderjähriger im Internet mit dem Ziel sexuelle Kontakte herzustellen, um diese online bzw. offline zu missbrauchen. Meist geben sich ältere Männer unter Verwendung falscher Profilbilder als gleichaltrige Mädchen oder Jungen aus. Es gibt aber auch jugendliche, heranwachsende und weibliche Täterinnen und Täter.

Die Kontaktaufnahme erfolgt über Social Media Plattformen, z. B. **Knuddels, Snapchat, TikTok, Instagram** oder Internetspieleplattformen, wie **Fortnite, Minecraft** oder **Roblox**. Nach kurzem „Kennenlernen“ verlagern die Täterinnen und Täter die Konversation häufig auf Messengerdienste, wie **WhatsApp**.

Die Täterinnen und Täter bedienen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nach emotionaler Nähe, machen Komplimente, nehmen sich Zeit, hören zu und stellen sich selbst als attraktiv und jung dar. Kinder und Jugendliche sollen über die Chatkommunikation zu



sexuellen Handlungen an sich selbst oder an anderen gebracht werden. Dazu beschreiben die Täterinnen und Täter sexuelle Vorgehensweisen und bringen die Opfer zur Übersendung von Nacktbildern und -videos.

Achtung: es handelt sich hierbei um kinder-/ jugendpornografisches Material!

In der Folge werden weitere Bilder oder Videos von den Kindern und Jugendlichen gefordert oder sie werden mit der Drohung, die bereits erhaltenen Dateien zu veröffentlichen, erpresst. Die Täterinnen und Täter verhalten sich fortlaufend manipulativ, um das weitere Mitwirken und das Schweigen der Kinder und Jugendlichen gewährleisten zu können. Es kann ebenfalls zur Vereinbarung von realen Treffen kommen.

Cybergrooming ist strafbar!

Cybergrooming beschreibt eine besondere Begehungsweise des **sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen nach §§ 176 ff. StGB**. Strafrechtlich können verschiedene

Tatbestände des StGB erfüllt werden, wie (schwerer) sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Besitzverschaffung von Kinderpornografie, Besitzverschaffung von Jugendpornografie und Verbreitung von Pornografie an Personen unter 18 Jahren.

Cybergrooming verhindern

Zwar sind Kinder und Jugendliche als „Digital Natives“ oftmals viel geschickter im technischen Umgang mit den ihnen überlassenen Geräten als ihre Eltern, aufgrund fehlender Reife aber nicht in der Lage, Risiken zu erkennen und zu vermeiden.

- **Vermitteln Sie Ihrem Kind die nötige Medienkompetenz im Zusammenhang mit mobilen Endgeräten und Social Media**
- **Erstellen Sie Online-Profil gemeinsam mit Ihren Kindern und machen Sie nur die notwendigsten Angaben**
- **Bleiben Sie als Elternteil wachsam:** Man kann nie wissen, wer sich hinter der / dem Chatpartner*in verbirgt
- **Klären Sie Ihr Kind auf, dass Chatverläufe über sexuelle Themen oder erotische Aufnahmen der sexuellen Erregung der Täter und Täterinnen dienen**
- **Zeigen Sie Offenheit und Interesse an der digitalen Lebenswelt Ihres Kindes:** Bieten Sie ihm Ihre Gesprächsbereitschaft an und begleiten Sie Ihr Kind beim Surfen im Internet